

Kampfrichter-Ordnung

1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Hamburger Judo-Verbandes (HJV).

Es gelten die übergeordneten Regeln der IJF, EJU und DJB und deren Auslegungen in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Vereinfachung werden in der Folge die Abkürzung „KR“ für Kampfrichter, „LKR“ für Landeskampfrichter, „LKRR“ für Landeskampfrichterreferent und „KRK“ für Kampfrichterkommission verwendet.

2. Gliederung und Aufgaben

a. Landeskampfrichterreferent

Der LKRR ist zuständig für das Kampfrichterwesen im HJV.

Der LKRR wird gemäß der Satzung des HJV durch die Mitgliederversammlung des HJV gewählt.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des LKRR benennt / beruft er eine KRK.

b. Mitglieder der Kampfrichter-Kommission

Die KRK setzt sich aus dem LKRR und bis zu drei weiteren Kommissionsmitgliedern zusammen, die in der Regel mindestens eine Bundes B Kampfrichterlizenz besitzen sollen.

Aus dieser KRK soll ein Stellvertreter des LKRR gewählt / benannt werden.

c. Aufgaben

Die KRK ist für die Aus- und Fortbildung der KR und für die Besetzung der offiziellen Veranstaltungen innerhalb des HJV zuständig. Die KRK benennt die Kandidaten für die Bundeslizenzen und schlägt diese der entsprechenden Kommission als Kandidaten vor.

d. Lizenzvergabe

Die Vergabe der KR-Lizenzen obliegt der KRK, die die KR entsprechend den Anforderungen beurteilt.

3. Aus- und Fortbildung

Die KRK bietet Lehrgänge zu Aus- und Fortbildung im KR-Wesen für LandesKR, Dan-Anwärter, Trainer und Interessierte an.

Der Umfang und die Gestaltung der Lehrgänge bestimmt die KRK entsprechend den Vorgaben des DJB und den Bedarfen im HJV.

Alle lizenzierten KR des HJV sollen einen finanziellen Beitrag für die Fortbildung entrichten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des LKRR. Dieser Beitrag soll die Kosten der erforderlichen Fortbildungen innerhalb des HJV abdecken. Der Beitrag wird mit den Spesen der ersten HJV-Maßnahme verrechnet.

4. Lizenzstufen der KR

e. LKR-A (im KRAS: C)

Anforderungen:

Alter: mind. 18 Jahre

Graduierung: ab 1. Kyu

Qualifizierung: Gute Leistungen als LKR-B und eine erfolgreiche Prüfung

LKR-A können ohne Einschränkung bei allen Veranstaltungen im Bereich des HJV eingesetzt werden.

f. LKR-B (im KRAS: D)

Anforderungen:

Alter: mind. 17 Jahre

Graduierung: ab 2. Kyu

Qualifizierung: Lehrgangsteilnahme und Benennung durch LKRR

LKR-B können bei allen Veranstaltungen im Bereich des HJV eingesetzt werden.

g. Landeskampfrichter-C (im KRAS: E)

Anforderungen:

Alter: mind. 15 Jahre

Graduierung: ab 3. Kyu

Qualifizierung: Lehrgangsteilnahme

LKR-C werden durch die KR-Kommission bei Veranstaltungen eingesetzt. LKR-C sollen auf Veranstaltungen durch erfahrene KR (mind. LKR-A) unterstützt werden.

h. Gültigkeit der Lizenz

Grundsätzlich ist die KR-Lizenz immer für das Jahr des Erwerbs, bzw. bei einer Verlängerung für das laufende Kalenderjahr gültig. Im Verhinderungsfall ist es Aufgabe des KR, sich um einen alternativen Verlängerungslehrgang zu kümmern und dies vorher mit den LKRR abzustimmen.

Eine erloschene (abgelaufene) Lizenz kann durch die Teilnahme an einem oder mehreren Fortbildungslehrgängen nach Vorgaben des LKRR reaktiviert werden.

Bei grobem Fehlverhalten kann einem lizenzierten LKR die Lizenz durch den LKRR entzogen werden.

5. Einsatzplanung

Für die Einsatzplanung wird ein Internet-Tool genutzt, aktuell das DJB-Toll „KRAS“. Für die Pflege seiner persönlichen Daten, Bereitschaft und Termine im „KRAS“ ist der KR eigenverantwortlich zuständig.

Die Einsatzplanung der Einsätze für HJV-Maßnahmen wird durch die KRK anhand der eingetragenen Bereitschaft vorgenommen. Die Einsatzpläne sind im „KRAS“ veröffentlicht, i.d.R. erfolgt kurz vor der Meisterschaft noch eine Einladung bzw. Erinnerung durch ein Mitglied der KRK.

Kann der KR einen Termin nicht wahrnehmen, hat er diesen Termin per „KRAS“ abzusagen. In Absprache mit der KRK hat der Absagende in Abstimmung mit der KRK für Ersatz zu sorgen.

6. Kleiderordnung

Es gilt die Kleiderordnung des DJB.

7. Sonstiges

Im Bereich des HJV haben KR des HJV zu allen Wettkampfveranstaltungen bis Landesebene freien Eintritt.

Die KR sind für die Einhaltung der Ordnungen und Statuten mitverantwortlich und müssen sich daher stets mit den neuesten Regeln und Ordnungen vertraut machen.

Einsätze im Ausland müssen durch den LKRR (ggf. in Absprache mit dem Bundeskampfrichterreferenten) genehmigt werden.

Es gilt die Honorar- und Spesenordnung des HJV.

8. Inkrafttreten

Diese KR-Ordnung ersetzt die bestehende Ordnung und wurde vom Geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem KRR vorläufig per 01.04.2020 in Kraft gesetzt vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.